

Vorlage an den Landrat

Titel: **Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates:
Effizienzsteigerungen und Anpassungen an die Praxis**

Datum: 23. März 2017

Nummer: 2017-135

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat

2017/135

Teilrevision der Geschäftsordnung des Landrates: Effizienzsteigerungen und Anpassungen an die Praxis

vom 23. März 2017

1. Ausgangslage

Mit den per 1. Juli 2015 in Kraft gesetzten Änderungen der Kantonsverfassung (KV, SGS 100), des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) und der Geschäftsordnung des Landrates (GO, SGS 131.1) wurden nicht nur die Strukturen der Ratsleitung angepasst¹ oder die Regelungen zur Zusammensetzung der Kommissionen modifiziert², sondern auch gewisse Verfahren im Sinne einer Effizienzsteigerung geändert:

- Die Kommissionen können Vorstösse in eigener Kompetenz abschreiben, falls es keine Gegenstimmen gibt³;
- Die Dauer der Fragestunde ist auf max. 30 Minuten beschränkt⁴;
- Interpellationen sind schriftlich und innert dreier Monate zu beantworten⁵;
- Die Fraktionspräsidien haben die Kompetenz, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln, wenn der oder die Antragsteller/in abwesend oder nicht mehr Ratsmitglied ist⁶.

Aus Sicht der Geschäftsleitung haben sich diese Massnahmen bewährt. Sie hat sich aber 2016 und 2017 an mehreren Sitzungen, darunter eine halbtägige Klausur, mit Möglichkeiten auseinandergesetzt, wie der Ratsbetrieb noch effizienter gestaltet werden könnte. Anlass dazu gab nicht zuletzt die Bitte des Regierungsrates zu prüfen, mit welchen Massnahmen auch Kosten gespart werden könnten (im Rahmen von Dir-WOM-2). Effizientere Sitzungen sparen Zeit und sind somit

¹ An die Stelle des Büros und der Ratskonferenz trat die Geschäftsleitung, bestehend aus dem neu dreiköpfigen Präsidium (Landratspräsidium plus zwei Vizepräsidien) sowie den Fraktionspräsidien (§ 68 KV; §§ 12, 14 und 16a LRG, §§ 12, 14, 16 und 17a GO).

² Bei Ausscheiden aus der Fraktion endet die Kommissionszugehörigkeit (§ 30 Abs. 2 GO); es besteht die Möglichkeit zur a.o. Gesamterneuerung der Kommissionen (§ 27 Abs. 1 LRG); die Wahl der IGPK-Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung auf Vorschlag der Fraktionen (§ 17a Buchst. I GO).

³ § 17 Absatz 1^{bis} LRG

⁴ § 51 GO

⁵ § 38 Absatz 2 LRG

⁶ § 45 Absatz 5^{bis} GO

auch kostenwirksam. Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen der Geschäftsordnung sollen zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Daneben werden verschiedene weitere Änderungen vorgeschlagen, mit denen Unklarheiten beseitigt werden sollen oder die einer Anpassung an die Praxis entsprechen.

Die Geschäftsleitung des Landrates hat diese Vorlage am 23.03.2017 einstimmig verabschiedet.

2. Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

Im Folgenden wird aufgezeigt und kurz kommentiert, welche Bestimmungen des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats [GO], SGS 131.1) geändert werden sollen.

2.1. § 7 Dokumentation

Das Handbuch des Landrates, der Amtskalender (heute: Behördenverzeichnis) und die Systematische Gesetzessammlung erscheinen nicht mehr in gedruckter Form. Auf ihre Nennung soll daher verzichtet werden.

2.2. § 8 Absatz 1

Die konkrete Durchführung von Einführungskursen sollte der Landeskanzlei – im Auftrag der Geschäftsleitung – obliegen; das entspricht der Praxis.

2.3. § 9 Absatz 3

Als Sparmassnahme sollten angebrochene Sitzungsstunden nur noch auf die nächste halbe (statt wie bisher auf eine ganze) Stunde aufgerundet werden.

2.4. § 10 Absatz 1

Bisher war interpretationsbedürftig, ob der doppelte Stundenansatz der Sitzungsgelder für (Sub-)Kommissionspräsidien auch für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten gelten soll oder – wie es der langjährigen Praxis entspricht – nur für die von ihnen geleiteten Sitzungen. Nun soll Klarheit geschaffen werden: Nur die eigentliche Sitzungszeit wird doppelt vergütet als Entschädigung für den zeitlichen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung.

2.5. § 19 Beizug von Sachverständigen

Mit dem neuen Absatz 2 wird festgehalten, dass Kosten, die den Kommissionen durch den Beizug von externen Fachleuten entstehen, vorgängig von der Geschäftsleitung zu bewilligen sind (analog zu § 33 Absatz 1 LRG⁷).

2.6. § 21 Absatz 2

Da heute die Landratsprotokolle integral im Internet veröffentlicht werden, ist eine separate Zustellung von Protokollauszügen an Kommissionen nicht mehr nötig.

2.7. § 26 Absatz 1 Buchstabe b

Die Fraktionspräsidien sind von Amtes wegen Mitglieder der Geschäftsleitung, die gemäss Buchstabe c dieser Bestimmung ohnehin die Protokolle erhalten. Auf die ihre doppelte Nennung ist zu verzichten.

⁷ § 33 Absatz 1 LRG (SGS 131): « Durch Beschluss der Gesamtkommission können die landrätlichen Kommissionen auswärtigen Sachverständigen selbständig Aufträge erteilen. Solche Aufträge bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. »

2.8. § 26 Absatz 3

Die Umformulierung bringt eine Klärung: Das Mittel, um den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken, ist die Vertraulichkeitsklärung.

2.9. § 27 Absatz 2

Es gibt keine kantonalen Beamte und Beamtinnen mehr. Mit dem Begriff «zuständige Behörde» statt «zuständige Direktion oder zuständiges Gericht» wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch Mitarbeitende gibt, die weder einer Direktion noch einem Gericht unterstellt sind.

2.10. § 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe b

Die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission für die Behandlung des Amtsberichts im Jahresbericht des Regierungsrates ist bereits in § 61 Absatz 1 Buchstabe b LRG⁸ geregelt; Doppelspurigkeiten sollten vermieden werden.

2.11. § 34a Absatz 2

Die Kompetenzen der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen sind bereits in § 61a LRG geregelt; Doppelspurigkeiten sollten vermieden werden.

2.12. § 43 Absatz 2

Die Bestimmung über die Unterstützungsleistungen der Landeskanzlei ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen: Das Versandwesen hat ein deutlich geringeres Gewicht als früher, und für die Bereitstellung von Bürogeräten für Kommissionspräsidien besteht keine Nachfrage.

2.13. § 45 Absatz 2

Auf die kaum genutzte Möglichkeit, Vorstösse vor der Überweisung an den Regierungsrat bereits einer Kommission zuzuweisen, kann verzichtet werden.

2.14. § 51 Fragestunde

Die Bestimmung wird der heutigen Praxis angepasst.⁹

2.15. § 52 Absatz 2

Die Antwort auf Schriftliche Anfragen wird im Internet aufgeschaltet und nur noch jenen Ratsmitgliedern, die explizit Papierpost wünschen, zugestellt.

2.16. § 57 Absatz 1

Gemäss langjähriger Praxis¹⁰ gilt die Aufschaltung von Vorlagen im Internet als «Zustellung»; der Wortlaut wird entsprechend angepasst.

⁸ § 61 Absatz 1 Buchstabe b LRG (SGS 131): «Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben: ... b. sie prüft den Amtsbericht im Rahmen des Jahresberichts des Regierungsrates sowie die Amtsberichte der kantonalen Gerichte und der selbständigen Verwaltungsbetriebe, erstattet dem Landrat Bericht und stellt ihm Antrag über die Genehmigung».

⁹ Mit Beschluss Nr. 591 Ziffer 1.4. legte das Büro des Landrates am 20. August 2014 fest, dass pro Frage maximal drei Unterfragen zulässig sind. Mit Beschluss Nr. 252 Ziffer 2 vom 20. August 2014 beschloss die Ratskonferenz, dem Regierungsrat vorzuschlagen, die in der Fragestunde vorliegenden Fragen schriftlich zu beantworten und diese Antworten im Landratssaal auflegen zu lassen, so dass mündlich nur noch allfällige Zusatzfragen beantwortet werden müssen. Mit RRB Nr. 1255 vom 26. August 2014 stimmte der Regierungsrat diesem Vorschlag zu; das neue Verfahren wurde erstmals an der Landratssitzung vom 2. Oktober 2014 angewendet und hat sich nach Ansicht der Geschäftsleitung seither bewährt. – Das Verfahrenspostulat 2014/287 von Marianne Hollinger «Fragestunde live», mit dem eine viel spontanere Fragestunde nach dem Vorbild des jurassischen Parlaments gefordert wurde, wurde am 27. November 2014 vom Landrat mit 50:17 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

¹⁰ Mit einem Rundschreiben zum Thema «Versand von Kommissionsberichten» an die Präsidien der landrätlichen Kommissionen hat die Landeskanzlei am 15. Januar 2014 festgehalten, dass gemäss mehrjähriger Praxis als Zustelltermin der Zeitpunkt der Aufschaltung im Internet gelte, «auch wenn der Postversand erst deutlich später erfolgt».

2.17. § 64 Eintretensdebatte

Auf eine Eintretensdebatte soll aus Effizienzgründen grundsätzlich verzichtet werden, wenn der Kommissionsantrag ohne Gegenstimmen erfolgt und wenn Eintreten unbestritten ist, d.h. wenn weder vonseiten der Kommission noch aus dem Plenum ein Nichteintretensantrag gestellt wird (neuer Absatz 1^{bis}).

2.18. § 70 Absatz 1

Auch Berichte, die nur der Orientierung und Standortbestimmung dienen, enthalten i.d.R. einen Antrag, nämlich auf Kenntnisnahme; entsprechend ist der Wortlaut zu bereinigen.

2.19. § 78 Absatz 2

Bei Sachanträgen genügt die Schriftform; eine Unterschrift ist nicht nötig. Die Vorgabe, einzelne Anträge zu kopieren und auszuteilen, ist nicht sach- und nicht mehr zeitgerecht (stattdessen ist die Projektion möglich); deshalb wird auf den zweiten Satz («Sie [= die Sachanträge] werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt») verzichtet.

2.20. § 80 Absatz 1

Die Aufzählung der Ordnungsanträge wird ergänzt um den in einer anderen Bestimmung (§ 82) geregelten Antrag auf Schluss der Beratung (neuer Buchstabe d^{bis}).

2.21. § 83 Absätze 2 und 3

Auf die Möglichkeit, die Sitzungen durch Stenograph(inn)en aufzeichnen zu lassen, soll ebenso verzichtet werden wie auf die Vorgabe, das Protokoll physisch aufzulegen; die Publikation im Internet genügt.

2.22. § 90 Absatz 2

Den Medienschaffenden «Schreibgeräte, Telephon, Fax und dergleichen» zur Verfügung zu stellen, ist nicht mehr zeitgemäss, und eine Nachfrage besteht nicht.

3. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, die Änderung der Geschäftsordnung zu beschliessen.

Liestal, 23. März 2017

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrates

Der Präsident: Schoch

Der Landschreiber: Vetter

4. Anhang

- Entwurf Änderung Geschäftsordnung
- Synopse

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1) vom 21. November 1994 wird wie folgt geändert:

§ 7 Dokumentation

¹ Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die notwendigen Unterlagen und das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung.

§ 8 Absatz 1

¹ Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.

§ 9 Absatz 3

³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 10 Absatz 1

¹ Für die Sitzungsleitung erhalten das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen das doppelte Sitzungsgeld.

§ 19 Beizug von Sachverständigen

¹ Die Kommissionen können unter Mitteilung an die Direktionsvorstehenden und das Gerichtspräsidium ausserhalb der Verwaltung und der Gerichte stehende Sachverständige einladen.

² Entstehen dadurch Kosten, sind diese vorgängig der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 21 Absatz 2

² *aufgehoben.*

§ 26 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt:

b. *aufgehoben;*

§ 26 Absatz 3

³ Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und so den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.

§ 27 Absatz 2

² Wenn Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung oder der Gerichte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe b

^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:

a. ...

b. *aufgehoben*;

c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind

§ 34a Absatz 2

² *aufgehoben*.

§ 43 Absatz 2

² Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und soweit als möglich auch die Fraktionen, indem sie administrative Aufgaben übernimmt und bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt.

§ 45 Absatz 2

² Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen.

§ 51 Fragestunde

¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17:00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen.

² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt.

³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen.

⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.

§ 52 Absatz 2

² Die Antwort wird veröffentlicht.

§ 57 Absatz 1

¹ Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugänglich gemacht worden sind.

§ 64 Eintretensdebatte

¹ In der Regel wird zuerst beraten und beschlossen, ob:

- a. auf die Behandlung der Vorlage einzutreten ist;
- b. die Vorlage zur Änderung oder Prüfung zurückzuweisen ist;
- c. die Vorlage durch Nichteintreten zu erledigen ist.

^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.

² Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.

^{2bis} Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und Nichteintreten abgestimmt.

³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist die Vorlage erledigt.

§ 70 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte zuleiten, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen.

§ 78 Absatz 2

² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich einzureichen.

§ 80 Absatz 1

¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:

- a. Verschiebung der Beratungen;
- b. Überweisung des Geschäftes an eine Kommission;
- c. Rückweisung von Vorlagen nach beschlossener Eintreten;
- d. Schluss der Rednerliste;

^{d^{bis}}. Schluss der Beratung gemäss § 82 Absatz 2;

e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse nach Abschluss der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung;

f. Unterbrechung oder Aufhebung der Landratssitzung.

§ 83 Absätze 2 und 3

² Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen.

³ Das Protokoll wird in der Regel vor der nächsten Landratssitzung veröffentlicht. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.

§ 90 Absatz 2

² Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien die Pressetribüne und Arbeitsräume zur Verfügung.

II.
Keine Fremdänderungen.

III.
Keine Fremdaufhebungen.

IV.
Die Änderung tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

SYNOPSE

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1)

vom 21.11.1994 (Stand 08.09.2016)	Entwurf Geschäftsleitung Landrat
§ 7 Dokumentation ¹ Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die zur Beratung der Geschäfte notwendigen Unterlagen, das Handbuch des Landrats, das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung, den Amtskalender und auf Wunsch die Systematische Gesetzessammlung.	§ 7 Dokumentation ¹ Die Ratsmitglieder erhalten bei ihrem Amtsantritt die notwendigen Unterlagen und das Amtsblatt mit der fortlaufenden Chronologischen Gesetzessammlung.
§ 8 Absatz 1 ¹ Die Geschäftsleitung organisiert für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.	§ 8 Absatz 1 ¹ Die Landeskanzlei organisiert im Auftrag der Geschäftsleitung für die Ratsmitglieder Kurse zur Einführung in die parlamentarische Arbeit und zur politischen Weiterbildung.
§ 9 Absatz 3 ³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Jede angebrochene Stunde wird als ganze entschädigt.	§ 9 Absatz 3 ³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Subkommissionen sowie für die Ausarbeitung von Kommissionsberichten ausgerichtet. Angebrochene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
§ 10 Absatz 1 ¹ Das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.	§ 10 Absatz 1 ¹ Für die Sitzungsleitung erhalten das Landratspräsidium und die Präsidien der Kommissionen und Subkommissionen das doppelte Sitzungsgeld.
§ 19 Beizug von Sachverständigen ¹ Die Kommissionen können unter Mitteilung an die Direktionsvorstehenden und das Gerichtspräsidium ausserhalb der Verwaltung und der Gerichte stehende Sachverständige einladen.	§ 19 Beizug von Sachverständigen ¹ Die Kommissionen können unter Mitteilung an die Direktionsvorstehenden und das Gerichtspräsidium ausserhalb der Verwaltung und der Gerichte stehende Sachverständige einladen. ² Entstehen dadurch Kosten, sind diese vorgängig der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.
§ 21 Absatz 2 ² Die Landeskanzlei stellt den Kommissionen die Landratsprotokolle von Grundsatzdebatten, Eintretensdebatten und 1. Lesungen zu.	§ 21 Absatz 2 ² <i>aufgehoben.</i>
§ 26 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt: b. den Fraktionspräsidien auf deren Verlangen;	§ 26 Absatz 1 Buchstabe b ¹ Die Protokolle werden von den Kommissionen genehmigt. Sie werden neben den Kommissions- und Ersatzmitgliedern folgenden Personen regelmässig zugestellt: b. <i>aufgehoben;</i>

<p>§ 26 Absatz 3 ³Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.</p>	<p>§ 26 Absatz 3 ³Die Kommissionen sind befugt, ihre Protokolle ganz oder teilweise vertraulich zu erklären und so den Kreis der einsichts- und bezugsberechtigten Personen einzuschränken.</p>
<p>§ 27 Absatz 2 ²Wenn kantonale Beamtinnen und Beamte oder Angestellte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Direktion oder das zuständige Gericht davon in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>§ 27 Absatz 2 ²Wenn Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung oder der Gerichte zu einem Hearing eingeladen werden, ist die zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe b ^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. den Amtsbericht im Jahresbericht des Regierungsrates; c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind. 	<p>§ 34 Absatz 1^{bis} Buchstabe b ^{1bis} Sie behandelt zuhanden des Landrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. <i>aufgehoben</i>; c. die Vorlage des Regierungsrates über den Stand der Bearbeitung der Motionen und Postulate, die nicht innert der gesetzlichen Frist seit der Überweisung erfüllt worden sind.
<p>§ 34a Absatz 2 ²Sie behandeln insbesondere zuhanden des Landrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berichte über den Vollzug der Staatsverträge; b. Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der interkantonalen Institutionen; c. Anträge zu Änderungen der Staatsverträge oder zu besonderen oberaufsichtsrechtlichen Massnahmen. 	<p>§ 34a Absatz 2 ² <i>aufgehoben</i>.</p>
<p>§ 43 Absatz 2 ²Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und soweit als möglich auch die Fraktionen, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. administrative Aufgaben, insbesondere im Versandwesen, übernimmt; b. für Präsidien sowie für Berichterstatter und Berichterstatterinnen Bürogeräte bereitstellt; c. bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt. 	<p>§ 43 Absatz 2 ²Die Landeskanzlei unterstützt die Kommissionen, Subkommissionen und soweit als möglich auch die Fraktionen, indem sie administrative Aufgaben übernimmt und bei der Erstellung von Kommissionsberichten mitwirkt.</p>
<p>§ 45 Absatz 2 ²Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen. Er kann sie jedoch vor diesem Entscheid an eine Kommission weisen.</p>	<p>§ 45 Absatz 2 ²Der Landrat berät Motionen und Postulate an einer der folgenden Landratssitzungen im Anschluss an die Stellungnahme des Regierungsrats. Er entscheidet, ob sie an den Regierungsrat überwiesen werden sollen.</p>

<p>§ 51 Fragestunde</p> <p>¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert und unterzeichnet bis spätestens am Montag vor der jeweiligen Sitzung bei der Landeskanzlei einzureichen.</p> <p>² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat ausgeteilt. Sie werden vom Regierungsrat möglichst kurz beantwortet.</p> <p>³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, nach der Antwort bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen.</p> <p>⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten. Fragen, die in der Fragestunde nicht mehr behandelt werden können, werden schriftlich beantwortet. Die Antwort wird dem Fragesteller oder der Fragestellerin zugestellt und dem Protokoll beigefügt.</p>	<p>§ 51 Fragestunde</p> <p>¹ Die Fragestunde findet zu Beginn der Nachmittagssitzung statt. Es können höchstens 3 Unterfragen gestellt werden. Diese sind knapp formuliert bis spätestens am Montag, 17:00 Uhr, vor der jeweiligen Sitzung schriftlich bei der Landeskanzlei einzureichen.</p> <p>² Die schriftlichen Fragen werden von der Landeskanzlei zusammengestellt und dem Landrat zusammen mit den Antworten des Regierungsrates ausgeteilt.</p> <p>³ Der Fragesteller oder die Fragestellerin ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Jedes andere Ratsmitglied kann eine weitere Zusatzfrage stellen.</p> <p>⁴ Die Fragestunde dauert in der Regel nicht länger als 30 Minuten.</p>
<p>§ 52 Absatz 2</p> <p>² Die Antwort wird allen Ratsmitgliedern zugestellt.</p>	<p>§ 52 Absatz 2</p> <p>² Die Antwort wird veröffentlicht.</p>
<p>§ 57 Absatz 1</p> <p>¹ Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugestellt worden sind.</p>	<p>§ 57 Absatz 1</p> <p>¹ Vorlagen können beraten werden, wenn sie den Ratsmitgliedern 8 Tage vorher zugänglich gemacht worden sind.</p>
<p>§ 64 Eintretensdebatte</p> <p>¹ In der Regel wird zuerst beraten und beschlossen, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Behandlung der Vorlage einzutreten ist; die Vorlage zur Änderung oder Prüfung zurückzuweisen ist; die Vorlage durch Nichteintreten zu erledigen ist. <p>² Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>^{2bis} Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und Nichteintreten abgestimmt.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist die Vorlage erledigt.</p>	<p>§ 64 Eintretensdebatte</p> <p>¹ In der Regel wird zuerst beraten und beschlossen, ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> auf die Behandlung der Vorlage einzutreten ist; die Vorlage zur Änderung oder Prüfung zurückzuweisen ist; die Vorlage durch Nichteintreten zu erledigen ist. <p>^{1bis} Ist der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgt und ist Eintreten unbestritten, findet keine Eintretensdebatte statt.</p> <p>² Wird kein Antrag auf Nichteintreten oder Rückweisung gestellt, so gilt Eintreten als beschlossen.</p> <p>^{2bis} Werden gleichzeitig Anträge auf Eintreten, Nichteintreten und Rückweisung gestellt, so wird zuerst über Eintreten und Nichteintreten abgestimmt.</p> <p>³ Wird Nichteintreten beschlossen, so ist die Vorlage erledigt.</p>

<p>§ 70 Absatz 1 ¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte zuleiten, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen und keine Anträge enthalten.</p>	<p>§ 70 Absatz 1 ¹ Der Regierungsrat und die Kommissionen können dem Landrat Berichte zuleiten, die lediglich der Orientierung und der Standortbestimmung dienen.</p>
<p>§ 78 Absatz 2 ² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie werden nach Möglichkeit durch die Landeskanzlei vervielfältigt und ausgeteilt.</p>	<p>§ 78 Absatz 2 ² Sachanträge sind dem Landratspräsidium schriftlich einzureichen.</p>
<p>§ 80 Absatz 1 ¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verschiebung der Beratungen; b. Überweisung des Geschäftes an eine Kommission; c. Rückweisung von Vorlagen nach beschlossenem Eintreten; d. Schluss der Rednerliste; e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse nach Abschluss der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung; f. Unterbrechung oder Aufhebung der Landratssitzung. 	<p>§ 80 Absatz 1 ¹ Ordnungsanträge betreffen das Beratungsverfahren und lauten auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verschiebung der Beratungen; b. Überweisung des Geschäftes an eine Kommission; c. Rückweisung von Vorlagen nach beschlossenem Eintreten; d. Schluss der Rednerliste; d^{bis}. Schluss der Beratung gemäss § 82 Absatz 2; e. Rückkommen auf gefasste Beschlüsse nach Abschluss der Detailberatung und vor der Schlussabstimmung; f. Unterbrechung oder Aufhebung der Landratssitzung.
<p>§ 83 Absätze 2 und 3 ² Der Landrat kann die vollständige Aufzeichnung der Verhandlungen durch Tonband oder Stenographen und Stenographinnen beschliessen. ³ Das Protokoll wird in der Regel an der nächsten Landratssitzung aufgelegt. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.</p>	<p>§ 83 Absätze 2 und 3 ² Der Landrat kann die vollständige Ton-Aufzeichnung der Verhandlungen beschliessen. ³ Das Protokoll wird in der Regel vor der nächsten Landratssitzung veröffentlicht. Einsprachen sind unverzüglich bei der Geschäftsleitung einzureichen. Wenn die Geschäftsleitung einen Änderungsantrag abgelehnt hat, so hat sie den Antragsteller oder die Antragstellerin davon zu unterrichten.</p>
<p>§ 90 Absatz 2 ² Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pressetribüne; b. Arbeitsräume; c. Schreibgeräte, Telefon, Fax und dergleichen. 	<p>§ 90 Absatz 2 ² Zur Ausübung ihrer Tätigkeit stehen den Medien die Pressetribüne und Arbeitsräume zur Verfügung.</p>